

**Verordnung  
der Regierung von Unterfranken  
über das Naturschutzgebiet  
„Talhänge der Lauer bei Stadtlauringen“**

Vom 25. Mai 1992 (Nr. 820-8622.01-2/89)

Auf Grund von Art. 7 Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 des Bayrischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S.135), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Die Hangbereiche östlich des Lauertales zwischen Stadtlauringen und Oberlauringen, Landkreis Schweinfurt, werden unter der Bezeichnung „Talhänge der Lauer bei Stadtlauringen“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

Das Schutzgebiet hat eine Größe von 92,5 ha. Es besteht aus sechs teilen.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1: 25.000 und M 1: 2.500 (Anlagen 1 und 2), welche Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den grenzverlauf ist die Karte M 1: 2.500.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Talhänge der Lauer bei Stadtlauringen“ ist es,

1. die charakteristische Hügelstufe des westlichen Haßbergevorlandes als Ergebnis der Taufen Entwässerung zu sichern,
2. die Biotopkomplexe mit exponierten Halbtrockenrasen und Verbuschungsstufen im Gibskeuper zu schützen,
3. im südlichen Bereich des Schutzgebietes Wald als Bodenschutzwald und Wald mit besonderen Biotopfunktionen in seiner Vernetzung zu den verbuschten Flächen zu erhalten,

4. die faunistische und floristische Artenvielfalt in ihrer Gesamtheit zu erhalten und zu entwickeln.

## § 4

### Verbote

- (1). Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:
  1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayrischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich- rechtlichen Erlaubnis bedarf,
  2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade anzulegen oder bestehende zu verändern,
  4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  5. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
  6. Gewässer anzulegen,
  7. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
  8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
  9. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
  10. Flächen aufzuforsten, umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
  11. zu düngen,
  12. Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
  13. Koppelschafhaltung auszuüben,
  14. Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
  15. Feuer zu machen oder das Gelände zu verunreinigen,

16. auf wassergebundenen Wegen anderes als offenporiges Material aufzubringen,
  17. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung bzw. Tätigkeit auszuüben.
- (2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für die Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten im Zusammenhang mit der Ausübung der nach § 5 zugelassenen Nutzungen bzw. Tätigkeiten,
  2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
  3. zu zelten oder zu lagern,
  4. Modellsport zu betreiben oder mit Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
  5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3, frei oder langleinig (mehr als 2 m) laufen zu lassen,
  6. zu lärmeln,
  7. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen, Klangattrappen oder ähnlichem zu stören.

## **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
  - des Streuobstbaus auf den bisher entsprechend genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10, 12, 13,
  - der Grünlandnutzung auf den Grundstücken ((t) = Teilfläche) bei Gültigkeit von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 12 und 13;  
Gemarkung Stadtlauringen:  
Fl.Nrn. 1448, 1450 (t), 1451 (t), 1452 (t),
  - der Grünlandnutzung auf den Grundstücken ((t) = Teilfläche) bei Gültigkeit von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 12 und 13;  
Gemarkung Oberlauringen:  
Fl.Nrn. 743, 753, 793 (t), 813, 816,
  - der Grünlandnutzung auf den Grundstücken ((t) = Teilfläche) bei Gültigkeit von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 12 und 13;  
Gemarkung Mailes:  
Fl.Nrn. 173 (t), 174 (t), 177 (t), 179 (t),
  - der stundenweisen Umtreibsweide (ohne Pferchung) zur Flächenpflege zwischen dem 01.04. und 30.09. eines Jahres; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 11, 12 und 13,
  - der Ackernutzung auf den Grundstücken ((t) = Teilfläche):

Gemarkung Stadtlauringen:

Fl.Nrn. 1451 (t), 1452 (t), 1459 (t), 1473 (t), 1477 (t), 1478 (t), 1479 (t), 1481 (t), 1500, 1506, 1530, 1572 (t), 1573 (t), 1574, 1575, 1577, 1579 (t),

Gemarkung Oberlauringen:

Fl.Nrn. 762 (t), 789, 793, 800 (t), 813, 816, 829 (t), 832 (t), 833 (t), 836 (t), 850, 886, 887, 905 (t), 907 (t), 918, 931,

Gemarkung Mailes:

Fl.Nrn. 173 (t), 174 (t), 177 (t), 179 (t), 181, 182 (t),

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit dem Ziel der Bestockung mit standortheimischen Arten unter Berücksichtigung des Schutzzieles (§ 3 der Verordnung), Verzahnungen zu benachbarten Verbuschungs- und Halbtrockenrasenflächen zu erhalten; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10, 11 und 12; Forstwegebau ist nur im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde – zulässig,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; Jagdkanzeln, Wildfutterstellen, Wildacker dürfen jedoch nur mit Zustimmung des Landratsamtes Schweinfurt – untere Naturschutzbehörde – errichtet werden,
4. der untertägige Abbau von Gips und Anhydrit,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 16,
6. Betrieb, Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen, Wasserleitungen und Entwässerungsgräben,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## § 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken – höhere Naturschutzbehörde –, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

### **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 17 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 25. Mai 1992 in Kraft.